

Gemeindefinanzstatistik

Version 1.0. vom 10.07.2025

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Allgemein.....	2
3. Kurzanleitung.....	2
4. Plausibilisierungsregeln	4

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Finanzausgleich	§ 13	Finanzdaten und Finanzstatistik ¹ Das Finanzdepartement erstellt eine Finanzstatistik. ² Die Erhebung, Aufbereitung und Publikation der Finanzdaten erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. ³ Die Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, dem Finanzdepartement die für die Finanzstatistik notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
---------------------------------	------	---

2. Allgemein

Das Amt für Finanzen erstellt jährlich die Gemeindefinanzstatistik (GEFIS) für die Jahresrechnung und auch für das Budget. In Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt des Kantons Zürich wurde dafür eine entsprechende Statistikplattform konzipiert und Plausibilisierungsregeln für die Erhebung der Finanzdaten definiert.

Zugangsdaten für Datenupload

Link	Benutzername	Passwort
https://www.web.statistik.zh.ch/hrm2_sz/#/Login		

Die Datenupload ist mehrfach möglich. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Daten zu plausibilisieren, bevor diese der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung gestellt werden:

3. Kurzanleitung

Nach erfolgreichem Login bitte Budgetjahr und Bezirk / Gemeinde auswählen

Erhebungen Budget 2026 1	Budget 2026 Körperschaften Schema geprüft Daten geprüft Daten übermittelt
Dokumente Plausibilisierungsregeln_V1_16	Schwyz (13725061) 2

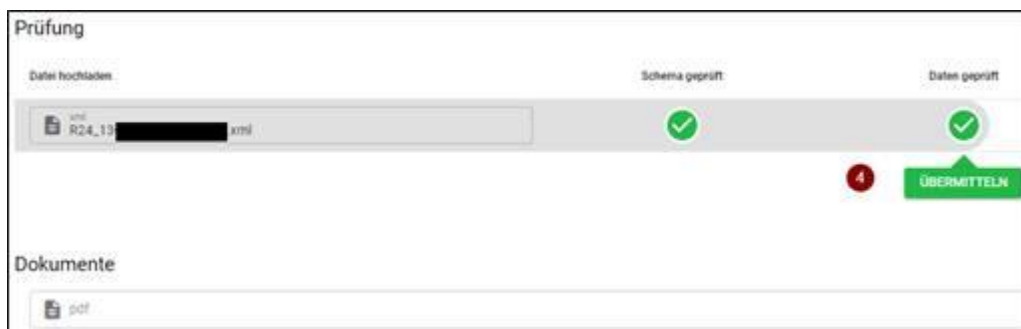
Mittels *Drag & Drop* das in der FIBU-Software generierte XML-File hineinziehen (3) . Alternativ wird mit einem Klick in das entsprechende Feld (3) ein zusätzliches Fenster geöffnet und die Datei kann ausgewählt werden.

Hinweis: In Abacus muss das xml-file aus dem Geschäftsjahr 2025 erstellt werden, damit die Budgetdaten 2026 enthalten sind.



Sobald die entsprechende Datei hineingezogen oder ausgewählt wird, erfolgt eine zweistufige Prüfung der Daten. In einem ersten Schritt werden diese formal geprüft, ob sie dem Schema entsprechend aufbereitet sind.

In einem zweiten Schritt werden fachliche Prüfungen durchgeführt. Kann die Prüfung fehlerfrei abgeschlossen werden, erscheint folgendes Fenster und die Daten könnten mit Klick auf das entsprechende Feld (4) übermittelt werden. Die definitive Übermittlung sollte jedoch erst nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung erfolgen.



Aufgrund der Datenprüfung können auch Warnhinweise (orange) erscheinen. Diese werden in einem Fehlerprotokoll aufgelistet. Diese Hinweise sollten in der Regel selbsterklärend sein. Die Daten könnten dennoch übermittelt werden. Die definitive Übermittlung sollte erst nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung erfolgen.



Erscheint im Fehlerprotokoll ein Fehler (rot), können die Daten nicht übermittelt werden.

4. Plausibilisierungsregeln

Was alles geprüft wird, ist in den «Plausibilisierungsregeln» definiert. Diese können im Tool abgerufen werden.

